

§ 6 BThPG Berechnung des Ruhegenusses

BThPG - Bundestheaterpensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

1. (1)Der Ruhegenuss beträgt

1. 1.für jedes nach den Bestimmungen des§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
 1. a)Ballettmitglied oder Solosänger 3,1111%,
 2. b)sonstiger Bundestheaterbediensteter 2,2222%, und
2. 2.für jedes weitere nach den Bestimmungen des§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
 1. a)Ballettmitglied oder Solosänger 0,2593%,
 2. b)sonstiger Bundestheaterbediensteter 0,1852%,

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

2. (2)Angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten und zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gelten immer als Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b.
3. (3)Der Ruhegenuss darf 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nach§ 5a nicht unterschreiten.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at